

4274. Gemeindebauordnung (Genehmigung). A. Die Gemeindeversammlung von Wald beschloss am 7. April 1959 den Stockwerkplan für den Baurayon II gemäss Bauordnung vom 22. Oktober 1956 dahingehend abzuändern, dass im Gebiet Windegg/Stampf-/Neuwies/Schüsselwies nunmehr drei Geschosse, statt wie bisher deren zwei, zulässig sein sollten. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung dieses Beschlusses, gegen welchen laut Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 18. August 1959 keine Rekurse eingegangen sind.

B. Das fragliche Gebiet gehört zur Zone 1 des Baurayons II, für welchen das Baugesetz im Sinne von dessen § 1, Absatz 2, gilt. Gemäss Artikel 3 der Bauordnung bestimmt sich in der Zone 1 die Zahl der zulässigen Stockwerke nach dem Stockwerkplan, wobei Artikel 5 für dreigeschossige Gebäude einen kleineren Grenzabstand von 3,5 m und einen grösseren Grenzabstand von 10 m festlegt, was einen Mindestgebäudeabstand von 13,5 m ergibt. Diese Masse erscheinen für Nordwesthänge, wie dies im vorliegenden Falle zutrifft, als äusserst knapp; indessen werden die Abstandsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch durch die getroffene Regelung nicht verletzt, sodass die eingereichte Abänderung des Stockwerkplanes genehmigt werden kann. Der Gemeinderat ist immerhin darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wohnbausubventionierung für Projekte, die ungenügende Besonnungsverhältnisse aufweisen, nicht zugesichert werden könnte.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Wald am 7. April 1959 beschlossene Abänderung des Stockwerkplanes für den Baurayon II der Bauordnung wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald (unter Beilage des Stockwerkplans mit Genehmigungsvermerk), an den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.